

#### **AUSFERTIGUNG**

AZ: 969.21

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 10.07.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kißlegg am 10.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kißlegg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

#### § 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen.
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- f) die behördliche Informationsgewinnung,

- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit der Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

## § 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 4,00 EUR bis 5.000,00 EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4,00 EUR erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 4,00 EUR.

## § 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### § 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

# § 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

#### § 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Kißlegg in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 27.11.1996, angepasst durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 02.08.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt! Kißlegg, den 10. Juli 2013

Dieter Krattenmacher Bürgermeister

# Gebührenverzeichnis: Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 10.07.2013

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	4,00 EUR bis 5.000,00 EUR
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben	
	oder angeordnet ist	4,00 EUR bis 500,00 EUR
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr mindestens 4,00 EUR
2.3	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 4,00 EUR
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	4,00 EUR bis 50,00 EUR
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	4,00 EUR bis 1.000,00 EUR
<i>5.</i>	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,00 EUR
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines	

gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz

5.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite

2,00 EUR

5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite

2,00 EUR

5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu

#### 6. Bescheinigungen

6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art ( auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)

2,00 EUR

- Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).
- 7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist

4,00 EUR bis 1.000,00 EUR

#### 8. Schreibgebühren

8.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus den Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 ( der Ausfertigungsund Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

8.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	12,00 EUR je angefangene 15 Minuten
8.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,00 EUR je angefangene 15 Minuten
8.1.3	für Schriftstücke die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte	12,00 EUR je angefangene 15 Minuten
8.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
8.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 EUR 0,50 EUR
8.2.2	bei DIN A3 Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 EUR 1,00 EUR
9.	Baugesetzbuch	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20,00 EUR
10.	nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des	20,00 EUR
<b>10.</b> 10.1	nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20,00 EUR  0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten , mindestens 25,00 EUR
	nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)  **Bauordnungsrecht**  Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten ,
10.1	nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)  **Bauordnungsrecht**  Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (53 Abs.5 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten , mindestens 25,00 EUR
10.1	nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)  **Bauordnungsrecht**  Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (53 Abs.5 LBO)  Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO  Angrenzerbenachrichtigung je Angrenzer	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten , mindestens 25,00 EUR wie 10.1
10.1 10.2 10.3	nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)  Bauordnungsrecht  Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (53 Abs.5 LBO)  Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO  Angrenzerbenachrichtigung je Angrenzer (§ 55 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten , mindestens 25,00 EUR wie 10.1

	für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattVO)	10,00 EUR
12.	Feiertagsrecht	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	30,00 EUR bis 150,00 EUR
12.2	Befreiungen vom Tanzverboten an bestimmten Feiertagen (§§11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	
12.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 - 24 .00 Uhr verboten sind	30,00 EUR bis 150,00 EUR
12.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 EUR bis 200,00 EUR
13.	Fischereischeine	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§31 FischG)	
13.1.1	Fischereischein auf 1 Jahr/5 Jahre/Lebenszeit und Ersatzfischereischein	12,00 EUR
13.1.2	Verlängerung von Fischereischeinen/ Jugendfischereischeinen	8,00 EUR
13.1.3	Jugendfischereischein	10,00 EUR
14.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2% des Werts, mindestens jedoch 2,00 EUR
14.2	bei Sachen über 500 € Wert	2% von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
15	Gewerberecht/Gaststättenrecht	
15.1	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 EUR
15.2	Gewerbeanmeldung	15,00 EUR

15.3	Gewerbeummeldung	15,00 EUR
15.4	Gewerbeabmeldung	15,00 EUR
15.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	30,00 EUR bis 1.000,00 EUR
15.6	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	50,00 EUR bis 500,00 EUR
16.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	15,00 EUR
17.	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	6,00 EUR
17.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal	5,00 EUR
17.1.2	erweiterte Auskunft (32 Abs. 2 MG)	10,00 EUR
17.1.3	Gruppenauskunft	2,00 EUR / Person auf die sich die Auskunft erstreckt
17.1.3 17.1.4	Gruppenauskunft , die mit Hilfe der automatischen DV gegeben wird	•
	Gruppenauskunft , die mit Hilfe der	die Auskunft erstreckt  0,70 EUR / Person auf die sich
17.1.4	Gruppenauskunft , die mit Hilfe der automatischen DV gegeben wird  Auftragserteilung zur Erstellung der Gruppen-	die Auskunft erstreckt  0,70 EUR / Person auf die sich die Auskunft erstreckt
17.1.4 17.1.5	Gruppenauskunft , die mit Hilfe der automatischen DV gegeben wird  Auftragserteilung zur Erstellung der Gruppenauskunft durch das Rechenzentrum	die Auskunft erstreckt  0,70 EUR / Person auf die sich die Auskunft erstreckt  6,00 EUR  0,15 EUR / Person auf die sich
17.1.4 17.1.5 17.2	Gruppenauskunft , die mit Hilfe der automatischen DV gegeben wird  Auftragserteilung zur Erstellung der Gruppenauskunft durch das Rechenzentrum  Datenübermittlungen  Regelmäßige Datenübermittlung	die Auskunft erstreckt  0,70 EUR / Person auf die sich die Auskunft erstreckt  6,00 EUR
17.1.4 17.1.5 17.2	Gruppenauskunft , die mit Hilfe der automatischen DV gegeben wird  Auftragserteilung zur Erstellung der Gruppenauskunft durch das Rechenzentrum  Datenübermittlungen  Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die	die Auskunft erstreckt  0,70 EUR / Person auf die sich die Auskunft erstreckt  6,00 EUR  0,15 EUR / Person auf die sich die Datenübermittlung
17.1.4 17.1.5 17.2 17.2.1	Gruppenauskunft , die mit Hilfe der automatischen DV gegeben wird  Auftragserteilung zur Erstellung der Gruppenauskunft durch das Rechenzentrum  Datenübermittlungen  Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die  Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)  Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	die Auskunft erstreckt  0,70 EUR / Person auf die sich die Auskunft erstreckt  6,00 EUR  0,15 EUR / Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
17.1.4 17.1.5 17.2 17.2.1	Gruppenauskunft , die mit Hilfe der automatischen DV gegeben wird  Auftragserteilung zur Erstellung der Gruppenauskunft durch das Rechenzentrum  Datenübermittlungen  Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die  Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)  Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	die Auskunft erstreckt  0,70 EUR / Person auf die sich die Auskunft erstreckt  6,00 EUR  0,15 EUR / Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt  5,00 EUR

17.5.2 17.5.3	sowie die Meldebestätigung die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung oder Löschung von Daten des Melderegisters (§§12,13 MG)	
17.5.4 17.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegister- auskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG) die Einrichtung von Übermittlungssperren	
17.5.5 18.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
10.	Straigemeenthene Sondernatzung	
18.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den	15 00 EUD his 500 00 EUD
	Gemeingebrauch hinaus	15,00 EUR bis 500,00 EUR
18.2	Plakattiergenehmigung 1 Plakat jedes weitere (jedoch maximal 5 Stück)	12,00 EUR 4,00 EUR
19.	Gaststättenrecht	
19.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	
	1 Tag ab dem 2. Tag, für jeden weiteren Tag	20,00 EUR 8,00 EUR
19.2	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	20,00 EUR bis 100,00 EUR
19.3	Auflagenerteilung (§ 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	5,00 EUR bis 100,00 EUR